

Bundesverband des Maßschneiderhandwerks e.V.

Bundesverband des Maßschneiderhandwerks e.V. • Katzenbruchstr. 71 • 45141 Essen

An alle
Landesinnungsmeister/innen und Obermeister/innen
der Direktmitgliedsinnungen,
Landesverbands- und Innungsgeschäftsstellen
der Direktmitgliedsinnungen
sowie Einzelmitglieder

Geschäftsstelle:
Katzenbruchstraße 71, 45141 Essen

Telefon (0201) 32008-0
Telefax (0201) 32008-19

www.bundesverband-mass-schneider.de
j.kastrup@bundesverband-mass-schneider.de

II/Ka-Sch

22. Juni 2010

- **Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung**
- **ZDH-Kompakt**

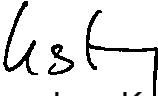
Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übermitteln wir Ihnen weitere detaillierte Informationen zur neuen Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Des Weiteren erhalten Sie anliegend eine Zusammenstellung der für das Handwerk aktuell relevanten Themen und die diesbezügliche handwerkspolitische Positionierung.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband des Maßschneiderhandwerks e.V.

gez. Erika Ortkemper
Vorsitzende


Ass. Jens Kastrup
Geschäftsführer

Anlagen

PS: 51. Bundeskongress der Maßschneider, 2.+3. Oktober 2010 in Bad Homburg

Die Zimmeroption im Tagungshotel Steigenberger Hotel Bad Homburg ist bis zum 6. Juli 2010 verlängert! Bitte benutzen Sie für Ihre Reservierung das beiliegende Anmeldeformular.

Neue Informationspflicht für Dienstleister

Am 17. Mai 2010 ist die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) in Kraft getreten. Damit setzt der Gesetzgeber die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) um. Die Verordnung sieht umfangreiche Informationspflichten des Dienstleistungserbringers gegenüber dem Dienstleistungsempfänger vor.

Wer muss die Informationspflichten der DL-InfoV beachten?

Nach § 1 der DL-InfoV treffen die Informationspflichten grundsätzlich alle in Deutschland ansässigen Dienstleistungsunternehmen wie z. B. Gewerbetreibende in den Bereichen Handel, Gastronomie, **Handwerk** und IT-Dienstleistungen. Auch freiberufliche und sonstige Dienstleistungserbringer wie z. B. Rechts- und Steuerberater und Architekten müssen die Informationspflichten beachten.

Dienstleistung meint jede selbständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird. Dabei stammt der Begriff „Dienstleistung“ aus dem europäischen Recht und umfasst sämtliche handwerkliche Tätigkeiten (Art. 50 EG-Vertrag). Eine Unterscheidung nach werkvertraglichen oder dienstvertraglichen Leistungen, wie sie aus dem deutschen BGB bekannt ist, scheidet hier aus. Ebenfalls ist z. B. nicht zwischen Produktion und Verkauf in einer Bäckerei zu differenzieren. Beide Bereiche fallen unter den (europäischen) Begriff der Dienstleistung.

Die Informationspflichten im Sinne der DL-InfoV sind auch im B2B-Bereich zu beachten. Dass die Verordnung nicht allein dem Zwecke des Verbraucherschutzes dient, ergibt sich auch aus dem Begriff des „Dienstleistungsempfängers“, der wiederum in Art. 48 EG-Vertrag geregelt ist und sowohl natürliche als auch juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts umfasst.

Die DL-InfoV findet auch auf reine Inlandssachverhalte ohne grenzüberschreitenden Bezug (vgl. § 1 Abs. 2 DL-InfoV) Anwendung.

Ausnahmen für bestimmte Dienstleistungszweige sind in der DL-InfoV selbst nicht geregelt. Aber in Art. 2 der Dienstleistungsrichtlinie findet sich eine Aufzählung, welche Dienstleistungsunternehmen nicht erfasst werden wie z. B. Finanzdienstleistungen, private Sicherheitsdienste und Glücksspiele.

Wenn die Fachverbände des Handwerks lediglich nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen, findet die DL-InfoV keine Anwendung (Art. 2 II a) der Dienstleistungsrichtlinie). Zudem bieten die Fachverbände ihre Leistungen auch nicht gegen Entgelt an, so dass dementsprechend die Informationspflichten nicht beachten werden müssen.

Welche Informationspflichten müssen erfüllt werden?

1. Folgende Informationen hat der Dienstleistungserbringer **stets** von sich aus – also **ungefragt** – zur Verfügung zu stellen (§ 2 DL-InfoV):

- **Name, Firma und Rechtsform**
- Angaben zur **Kontaktaufnahme**

Der Dienstleistungserbringer muss die Anschrift seiner Niederlassung benennen. Fer-

ner müssen eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Faxnummer angegeben werden.

- Angabe von **Registereintragungen**
Ist der Dienstleistungserbringer in einem öffentlichen Register eingetragen, so muss das jeweilige Register (Handels,- Vereins,- Partnerschafts,- oder Genossenschaftsregister) unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer mitgeteilt werden.
- Angaben zur **zuständigen Aufsichtsbehörde**
Werden Dienstleistungen erbracht, die einer behördlichen Zulassungspflicht (z.B. Immobilienmakler, Bauträger, Versteigerer) unterliegen, so muss die zuständige Aufsichtsbehörde oder der einheitliche Ansprechpartner, einschließlich Name und Anschrift benannt werden.
- Angabe der **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**
- Angaben bei **reglementierten Berufen**
Zu den reglementierten Berufen zählen solche, deren Zugang gesetzlich geregelt ist wie z. B. bei Rechtsanwälten und Ärzten und solche, bei denen das Führen der betreffenden Berufsbezeichnung von bestimmten Voraussetzungen abhängt wie z. B. bei Logopäden und Physiotherapeuten. Der Dienstleistungserbringer muss in diesen Fällen die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat, in dem sie verliehen wurde, benennen und – falls vorhanden – über die Mitgliedschaft in einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung unter Angabe von deren/dessen Namen informieren.
- Angaben zu **allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs)**
Verwendet der Dienstleistungserbringer allgemeine Geschäftsbedingungen, muss er diese dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung stellen.
- Angaben zum **anwendbaren Recht und Gerichtsstand**
Sofern der Dienstleistungsempfänger Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand verwendet, muss er dies dem Dienstleistungsempfänger mitteilen.
- Angaben zu **angebotenen Garantien**
Bietet der Dienstleistungserbringer Garantien an, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen, muss er diese gegenüber dem Dienstleistungsempfänger offenbaren. Das gilt auch dann, wenn dieser ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, auf den entsprechende Sonderbestimmungen des im BGB geregelten Verbrauchsgüterkaufs nicht anwendbar sind.
- Angaben zur **Dienstleistung**
Der Dienstleistungserbringer muss die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung mitteilen, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben.
- Angaben zur **Berufshaftpflichtversicherung**
Falls eine solche besteht, muss der Dienstleistungserbringer Angaben zu seiner Berufshaftpflichtversicherung machen. Dazu zählen insbesondere Name und Anschrift des Versicherers und der räumliche Geltungsbereich der Versicherung.

2. Folgende Informationen hat der Dienstleistungserbringer **nur auf Anfrage** zu erbringen hat (§ 3 DL-InfoV):

- Angaben zu **berufsrechtlichen Regelungen**
Werden Dienstleistungen in Ausübung eines reglementierten Berufs erbracht, so muss der Dienstleistungserbringer auf Anfrage auf die für ihn geltenden berufsrechtlichen Regelungen verweisen und darüber informieren, wie diese zugänglich sind.
- Angaben zu **ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten**
Auf Anfrage muss der Dienstleistungserbringer auch Auskunft geben über gemeinsam

ausgeübte multidisziplinäre Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zur Dienstleistung stehen, und zusätzlich über Maßnahmen, die zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen worden sind, soweit dies erforderlich ist, weil die Unabhängigkeit oder die Unparteilichkeit des Dienstleistungserbringers gefährdet sein könnte.

- Angaben zu **geltenden Verhaltenskodizes**

Der Dienstleistungserbringer muss auf Anfrage die Verhaltenskodizes mitteilen, denen er sich unterworfen hat, die Internetadresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können und die Sprachen, in denen diese vorliegen.

- Angaben zu **außergerichtlichen Schlichtungsverfahren**

Unterliegt der Dienstleistungserbringer einem bestimmten Verhaltenskodex oder gehört er einer Vereinigung an, der oder die ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren vorsieht, muss er auf Anfrage Angaben zu diesem, insbesondere zum Zugang zum Verfahren und zu näheren Informationen über seine Voraussetzungen machen.

3. Erforderliche Preisangaben, § 4 DL-InfoV

Sofern der Dienstleistungserbringer den Preis für eine Dienstleistung im Vorhinein festgelegt hat, muss er diesen mitteilen. Sofern er den Preis nicht im Vorhinein festgelegt hat, muss er auf Anfrage den Preis der Dienstleistung mitteilen oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, entweder die näheren Einzelheiten der Berechnung, anhand derer der Dienstleistungsempfänger die Höhe des Preises leicht errechnen kann, oder einen Kostenvorschlag zur Verfügung stellen.

Für Preisangaben gegenüber privaten Endverbrauchern, die die Dienstleistungen unmittelbar in Anspruch nehmen bzw. denen die angebotene Leistung oder ihr Ergebnis unmittelbar zugute kommt, enthält die Preisangabenverordnung bereits abschließende über die hier normierten Regelungen hinausgehende Pflichten. § 4 DL-InfoV findet daher nur auf Preisangaben gegenüber Dienstleistungsempfängern Anwendung, die nicht Verbraucher sind.

4. Diskriminierungsverbot, § 5 DL-InfoV

Der Dienstleistungserbringer darf keine Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung bekannt machen, die auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhende diskriminierende Bedingungen enthalten. Dies gilt nicht für Unterschiede bei den Zugangsbedingungen, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind. Solche objektiven Kriterien können z. B. von Land zu Land unterschiedliche entfernungsabhängige Zusatzkosten, unterschiedliche Marktbedingungen wie saisonbedingte stärkere oder geringere Nachfrage sein.

Wann und wie müssen die Informationen zur Verfügung gestellt werden?

Der Dienstleistungserbringer muss die nach §§ 2 bis 4 DL-InfoV notwendigen Informationen **vor Abschluss** eines schriftlichen Vertrages **oder**, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, **vor Erbringung** der Dienstleistung in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen.

Hinsichtlich der Informationen, die nach § 2 DL-InfoV stets zur Verfügung zu stellen sind, hat der Dienstleistungserbringer die Wahl zwischen **vier Möglichkeiten**, in welcher Form und auf welche Weise er seinen Informationspflichten nachkommen möchte.

1. Er kann dem Dienstleistungsempfänger die Informationen von sich aus mitteilen.
2. Er kann sie am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind.

3. Er kann sie dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Internetadresse elektronisch leicht zugänglich machen.
4. Er kann die Informationen in allen von ihm dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufnehmen.

Stellt der Dienstleistungserbringer dem Dienstleistungsempfänger **ausführliche Informationsunterlagen** z. B. Broschüren, Kataloge etc. zur Verfügung, muss er sicherstellen, dass in allen diesen Informationsunterlagen auch die nur auf Anfrage zur Verfügung zu stellenden Informationen nach § 3 I Nr. 2 - 4 DL-InfoV enthalten sind.

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Weitergehende Informationspflichten, die sich insbesondere aus dem Telemediengesetz (TMG), der BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) und der Preisangabenverordnung (PangV) sowie dem Handelsgesetzbuch (HGB), dem GmbH-Gesetz (GmbHG) und dem Aktiengesetz (AktG) ergeben, bleiben unberührt. In der Regel handelt es sich um Regelungen, die parallele Informationspflichten enthalten, die aber nur auf einen eingeschränkten Adressatenkreis Anwendung finden.

Mit welchen Folgen muss bei einem Verstoß gegen die Informationspflichten gerechnet werden?

Werden stets erforderliche Angaben nach § 2 Abs. 1 DL-InfoV, auf Anfrage mitzuteilende Informationen nach § 3 Abs. 1 DL-InfoV oder erforderliche Preisangaben nach § 4 Abs. 1 DL-InfoV vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, so handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Nr. 1 DL-InfoV, die mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden können.

Mit einem Bußgeld bis zu selben Höhe kann geahndet werden, wenn ein Dienstleistungserbringer nicht sicherstellt, dass die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 DL-InfoV genannten Informationen in jeder ausführlichen Informationsunterlage enthalten sind oder entgegen § 5 DLInfoV diskriminierende Bestimmungen für den Zugang zu einer Dienstleistung bekannt macht.

Tipps:

Es bietet sich an, ein Informationsblatt zu erstellen, auf dem sämtliche Informationen erfasst sind, und dieses in den Geschäftsräumen auszulegen oder auf die Homepage zu stellen. Von einer mündlichen Erfüllung der Informationspflichten wird abgeraten, da der Nachweis einer ordnungsgemäßen Erfüllung in solchen Fällen schwierig ist.

Es ist zu befürchten, dass die ersten Abmahnungen nicht lange auf sich warten lassen. Insofern sollte zügig gehandelt und die Informationen schnell und umfassend zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis:

Diese Kurzinformation soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl diese Kurzinformation mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Maßnahmen zur Unterstützung eines selbsttragenden Aufschwungs am deutschen Binnenmarkt

HINTERGRUND

■ Als Reaktion auf die Wirtschafts- und Finanzkrise hat die Große Koalition in der vergangenen Legislaturperiode neben dem Rettungsschirm für Banken zwei zeitlich befristete Konjunkturpakete zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage auf den Weg gebracht. Wenige Monate vor dem Auslaufen der Maßnahmen zeichnet sich allerdings ab, dass die zu beobachtende konjunkturelle Erholung ein abruptes Ende der Konjunkturpakete noch nicht verkraftet - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der zusätzlichen wirtschaftlichen Risiken aus der Staatsschuldenkrise im Euro-Raum.

Die dadurch verstärkte Notwendigkeit zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte wird allein über Einsparungen nicht zu bewältigen sein. Die Eckpunkte der Bundesregierung für ein Sparpaket vom 7. Juni 2010 setzen zu Recht bei den konsumtiven Ausgaben an. Jetzt kommt es darauf an, die investiven Ausgaben dort zu tätigen, wo vor allem nachhaltiges selbsttragendes Wachstum am Binnenmarkt generiert wird. Der Weg in den Aufschwung darf nicht vorschnell abreißen. Erforderlich ist jetzt ein gleitender Übergang. Mit der Verlängerung des Kurzarbeitergeldes, das in erster Linie Großunternehmen zu Gute kommt, wurde ein erster Schritt unternommen. Jetzt gilt es, auch für den Mittelstand Übergangsmaßnahmen zu schaffen.

SACHSTAND

■ Die Einzelmaßnahmen der im Winter 2008/2009 von der damaligen Bundesregierung beschlossenen Konjunkturpakete werden zum 31.12.2010 auslaufen. Eine Ausnahme bildet hier das kommunale Investitionsprogramm, aus dem auch 2011 Investitionsmaßnahmen finanziert werden können, sofern das jeweilige Einzelprojekt noch im Jahr 2010 begonnen wurde und im Jahr 2011 ein selbständiger Bauabschnitt des betreffenden Vorhabens abgeschlossen werden kann. Einzelheiten und Konkretisierungen dieser Ausnahmeregelung bedürfen allerdings noch der Klärung.

BEWERTUNG

■ Der Leitgedanke der Bundesregierung im Koalitionsvertrag, dass eine Stärkung des Wachstums maßgeblich zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beiträgt, hat auch nach der Griechenlandlandkrise und den damit verbundenen Stützungsmaßnahmen weiterhin Gültigkeit.

Die Streichung von Zukunftsinvestitionen und ein abruptes Ende aller konjunkturstützenden Maßnahmen würden die wirtschaftliche Entwicklung und die Haushaltskonsolidierung in gleichem Maße gefährden. Ein gleitender Übergang nach dem Prinzip "so viel Konsolidierung wie möglich, so viel Konjunktur- und damit Wachstumsstützung wie nötig" ist aus Sicht des Handwerks ohne Alternative. Dabei ist es im Rahmen der Haushaltspolitik unerlässlich, eindeutige Prioritäten auf investive Maßnahmen zu legen, vor allem solche, die ihrerseits ein Vielfaches an weiteren privaten Investitionen auslösen und damit auch einen Selbstfinanzierungsbeitrag leisten.

ZIELE DES ZDH ■ 1. Investive Maßnahmen fortführen

- Öffentliche Investitionen: eine zeitliche Flexibilisierung ist notwendig. Der Zeitpunkt der Zuwendungsbewilligung 2010 muss ausschlaggebend für die Förderung sein. Das Handwerk strebt eine einheitliche Auffassung in den Bundesländern an.
- Gebäudesanierungsprogramm: Förderungen, die ein hohes Maß an privaten Investitionen nach sich ziehen, müssen erhalten bleiben. Es ist zu begrüßen, dass anstatt der geplanten Reduzierung der Fördermittel auf 1,1 Mrd. Euro nun doch 1,35 Mrd. Euro für das Jahr 2010 zur Verfügung stehen. Völlig kontraproduktiv sind allerdings Überlegungen im Bundesbauministerium, die Fördermittel im kommenden Jahr drastisch zu kürzen. Mit 436 Mio. Euro würde noch nicht einmal ein Drittel der ursprünglich für 2011 vorgesehenen 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung stehen. Dies ist ein – sowohl klimapolitisch als auch ökonomisch – völlig falsches Signal. Es ist absehbar, dass eine so massive Reduzierung der Fördermittel zwangsläufig die Nachfrage zurückdrängen und die Sanierungsaktivitäten bremsen wird. Die geplante Kürzung steht außerdem im Widerspruch zu der Koalitionsvereinbarung, in der sich die Regierungskoalition zum Ziel gesetzt hat, die Sanierungsquote zu steigern und dazu das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm wirkungsvoller ausgestalten zu wollen. Deshalb müssen die Planungen zurückgenommen werden.
- Marktanreizprogramm: 115 Mio. Euro des Marktanreizprogramms sind mit einer Haushaltssperre belegt. Das BMU hat Anfang Mai einen Förderstopp ausgesprochen. Erste Betriebe melden die Stornierung von bereits kalkulierten oder sogar erteilten Aufträgen, für die zum Teil schon Materialeinkauf getätigt wurde. Deshalb: Haushaltssperre aufheben!

2. Unternehmensfinanzierung und Liquidität unterstützen

Unternehmensfinanzierung und ausreichende Liquidität sind Voraussetzung für Investitionen und Vorfinanzierung von Aufträgen. In der Krise ist das Eigenkapital vieler Betriebe aufgezehrt. Gleichzeitig ist der Kreditbestand im Handwerk 2009 um 6,7 Prozent gesunken, in dem für Betriebsmittelfinanzierung so wichtigen kurzfristigen Bereich sogar um 11,4 Prozent. Unzureichende Unternehmensfinanzierung und fehlende Liquidität können Handwerksunternehmen existenziell gefährden und die wirtschaftliche Erholung ausbremsen. Deshalb:

- Liquidität stärken: den bis Ende 2010 befristeten Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) fortführen und weiter flexibilisieren. Die Ist-Versteigerungsgrenze von 500.000 Euro über 31.12.2011 hinaus fortführen. Der Koalitionsvertrag sieht die Prüfung einer Ausweitung der Ist-Versteigerungsgrenze vor. Das Handwerk plädiert für eine Obergrenze von 750.000 Euro.
- Anreize zur Bildung von mehr Eigenkapital verbessern: Die Thesaurierungsrücklage im Rahmen der Unternehmensteuer ist mittelstandsgerecht auszugestalten. Zentrales Anliegen: eine KMU-gerechte Verwendungsreihenfolge.
- Unternehmensfinanzierung erleichtern: Die KfW muss ihr risikogerechtes Zinssystem (RGZS) überarbeiten und dem "access to finance" den Vorrang vor den Konditionen geben, d.h.: künftig kein Abschneiden von Ratingklassen. Kreditnehmer sollten entscheiden dürfen, welcher Zinssatz für sie akzeptabel ist, statt dass die KfW darüber befindet, welche Konditionen als Förderkonditionen zu verkaufen wären. Die Kleinbeihilfenregelung - sowie das zugrundeliegende temporary framework der EU, die Beihilfen bis zu 500.000 Euro ermöglichen, sollten unbedingt über den 31.12. 2010 hinaus fortgeführt werden. Dadurch wird nicht nur die De-Minimis-Grenze von 200.000 Euro ausgeweitet. Es sind auch Beihilfen für Unternehmen möglich, die nach dem 1.7.2008 in Schwierigkeiten geraten sind.

Stand: 16. Juni 2010

Verantwortlich: Herr Dr. Barthel, Leiter der Abteilung Wirtschaft und Umwelt

Telefon: (030) 20619-260, E-Mail: barthel@zdh.de

Elektromobilität und Handwerk

HINTERGRUND

- Elektromobilität wird sich in den nächsten Jahren zu einem wichtigen Zukunftsthema für Deutschland entwickeln. Die Bundesregierung verfolgt seit 2009 das Ziel, Deutschland zu einem Leitmarkt für Elektromobilität zu machen. Dazu wurden ein "Nationaler Entwicklungsplan Elektromobilität" entworfen, Fördermittel bereitgestellt und die "Nationale Plattform Elektromobilität" im Mai 2010 begründet. Bereits 2009 wurde in verschiedenen Bundesländern eine Reihe von Modellvorhaben zur Erprobung der Einführung elektromobiler Konzepte begonnen. Ziel der Bundesregierung ist, dass bis zum Jahr 2020 eine Millionen Elektrofahrzeuge in Deutschland genutzt werden. Dazu sollen:

- Forschung und Entwicklung unterstützt,
- Marktvorbereitung und Markteinführung gefördert,
- Markteintrittsbarrieren beseitigt und
- Planungssicherheit geschaffen werden.

Auch wenn sich die Einführung dieser Technologie aller Voraussicht nach nicht in der Geschwindigkeit und Breite vollziehen wird, wie dies zurzeit in der öffentlichen Diskussion den Anschein hat, muss die Handwerksorganisation frühzeitig die Interessen der betroffenen Gewerke in die konzeptionelle Arbeit der vorbereitenden Gremien einbringen, da sich bestehende Service-, Verkaufs- und Qualifikationsstrukturen erheblich wandeln werden und auch die Versorgungsinfrastruktur für Elektrofahrzeuge der Handwerkswirtschaft beträchtliche Marktpotenziale eröffnet.

Insbesondere das hinsichtlich Verbrauchernähe und fachlicher Ausrichtung breit aufgestellte Handwerk kann sich auf die (potenziell) dezentralisierte Technik ideal einstellen und wesentliche Impulse zur breiten Einführung und anwenderfreundlichen Umsetzung elektromobiler Konzepte liefern. Beispielhaft das Kraftfahrzeuggewerbe und das Elektrohandwerk können und werden hier eine wichtige Funktion übernehmen und müssen deshalb intensiv in die aktuellen Diskussionen und weitere Modellvorhaben eingebunden werden.

SACHSTAND

- Die angemessene Vertretung des Handwerks in den vorbereitenden Gremien für das Themenfeld "Elektromobilität" konnte nach intensiven Kontakten und Gesprächen mit Bundesregierung und Industrie gesichert werden. Nach der hochrangigen Vertretung des Handwerks auf dem Elektromobilitätsgipfel der Bundesregierung am 3. Mai 2010 zur Konstituierung der "Nationalen Plattform" ist die Beteiligung des Handwerks an den Arbeitsgruppen "Qualifikation", "Infrastruktur" und "Rahmenbedingungen" der "Nationalen Plattform Elektromobilität" über den ZDH, ZVEH und ZDK gesichert. Die Konstituierung der Arbeitsgruppen erfolgte am 31. Mai 2010. Der ZDH gewährleistet einen engen und zeitnahen Austausch zwischen den einzelnen Beteiligten aus dem Handwerk.

Erst auf der Grundlage konkreter Empfehlungen der Arbeitsgruppen soll dann z.B. über die weitere Ausgestaltung von Förderprogrammen entschieden werden.

BEWERTUNG

- Potenziale und Handlungserfordernisse bestehen für das Handwerk in den drei Bereichen: "Infrastruktur", "Service und Handel" und "Qualifikation".

Infrastruktur: Im Bereich der Ladeinfrastruktur kann das Handwerk maßgeblich zur Schaffung dezentraler Angebote beitragen. Das Handwerk wird u.a. als Systemintegrator im Gebäudebereich und im öffentlichen Raum gefragt sein (z.B. Aufbau von Ladestationen, Implementierung und Organisation von Abrechnungssystemen). Weitere Anknüpfungspunkte bestehen zudem in der Einpassung von Konzepten der Elektromobilität in dezentrale Energieversorgungsstrukturen und das diesbezügliche Energiemanagement unter besonderer Berücksichtigung Erneuerbarer Energien.

Service und Handel: Für eine breite Akzeptanz der Technologie muss ein anwenderfreundlicher und flächendeckender Service entwickelt werden. Hier können die handwerklichen Gewerke umfassende Erfahrungen einbringen, insbesondere für die Entwicklung von Wartungskonzepten. Sicherzustellen ist auch deswegen, dass im Rahmen innovativer Handelsstrukturen für Elektrofahrzeuge der Zugang für eine breite Vielfalt von kompetenten Serviceanbietern aus dem Mittelstand gewahrt bleibt.

Qualifikation: Die Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote der handwerklichen Gewerke sind gezielt auch auf den neuen Bereich Elektromobilität (einschließlich Hybridfahrzeuge) hin auszurichten. Entsprechende neue Ausbildungsinhalte können für alle Infrastrukturkonzepte in fabrikatsübergreifenden Fortbildungsmaßnahmen durch das Handwerk in Zusammenarbeit mit der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie sowie der Politik in Hinblick auf die neuen Herausforderungen entwickelt werden.

ZIELE DES ZDH

- Die große Bedeutung des Handwerks für die erfolgreiche Umsetzung des Konzepts der Elektromobilität muss auch weiterhin in die Öffentlichkeit getragen und gegenüber Industrie und Bundesregierung verdeutlicht werden. Auch die Unternehmen sind für die zukünftigen Potenziale wie auch für mögliche Unwägbarkeiten des neuen Leitmarktes Elektromobilität zu sensibilisieren.

In den Arbeitsgruppen der Nationalen Plattform wird sich das Handwerk für Modelle zur Markteinführung, Infrastrukturgestaltung und Qualifikation einsetzen, in die die bewährten mittelständischen Strukturen des Handwerks passfähig integriert werden können. Neben den wirtschaftlichen Potenzialen müssen aber auch mögliche negative Auswirkungen genau beobachtet werden, wie z.B. Möglichkeit der Preissteigerung für Elektroenergie mit negativen Auswirkungen auf energieintensive Gewerke.

Die Ausgestaltung der einschlägigen Förderprogramme muss so erfolgen, dass dezentrale Strukturen unterstützt werden und keinesfalls Vertriebswege und Wartungsstrukturen (über Industrie und Energieversorger) unter Ausschluss des Handwerks entstehen. Insbesondere die Potenziale der Elektromobilität bei ihrer Kombination mit der weiteren Verbreitung dezentraler Energiesysteme (Solar, Blockheizkraftwerke etc.) auf Gebäude- und Stadtteilebene sind unter Einbeziehung aller betroffenen Gewerke durch Modellvorhaben der Bundesregierung zu aktivieren.

Dabei muss das unbestreitbar richtige und wichtige Vorhaben, die Elektromobilität zur Sicherstellung ihrer ökologischen Nachhaltigkeit besonders auch auf Erneuerbare Energien zu gründen, passfähig mit den diesbezüglichen grundsätzlichen energiepolitischen Zielen und Konzepten abgestimmt werden.

Stand: 16. Juni 2010

Verantwortlich: Herr Dr. Barthel, Leiter der Abteilung Wirtschaft und Umwelt

Telefon: (030) 20619-260, E-Mail: barthel@zdh.de

6. Juli 2010!
Zimmeroption bis zum ~~15. Juni 2010!~~

Bundesverband des
Maßschneiderhandwerks e.V.
Katzenbruchstraße 71
45141 Essen

Fax: 0201 / 32 00 8-19
Email: s.schinzel@kh-essen.de

Zimmerreservierung im Tagungshotel

Bitte reservieren Sie für mich/uns im Tagungshotel Steigenberger Hotel Bad Homburg

_____ Einzelzimmer Raucher
_____ Doppelzimmer Nichtraucher

Die Preise betragen für ein Einzel- sowie für ein Doppelzimmer je 145,00 € inkl. Frühstück

Anreisetag: _____

Abreisetag: _____

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Email: _____

Die Abrechnung erfolgt am Abreisetag unmittelbar mit dem Hotel.
Sollte ich mein Zimmer trotz Buchung nicht in Anspruch nehmen oder nicht mindestens zwei Tage zuvor schriftlich storniert haben, verpflichte ich mich dem Bundesverband des Maßschneiderhandwerks e.V. gegenüber zur Erstattung der diesem seitens des Hotels in Rechnung gestellten Beträge für das/die Zimmer.

Datum

Unterschrift